

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N 202.

Sonnabend den 21. Juli.

1849.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 18. Juli 1849.

(Schluß.)

In der nunmehr folgenden nicht öffentlichen Sitzung sah das Collegium bei Anstellung des bisherigen Buchhandlungscommissar Nauwert als Vicecassirer bei der Sparcasse von Geltendmachung des Widerspruchsrechts ab.

Hierauf trug Dr. Stephani das

Gutachten der Deputation zum Localstatut über die Anträge des St.-R. Löwe, das erledigte Vicebürgermeisteramt betr.

vor.

Der Antragsteller hat den ersten dieser in Nr. 188 d. Bl. bereits mitgetheilten Anträge dahin geändert:

das Collegium möge den Rath ersuchen, die Wahl des Vicebürgermeisters nach der bisherigen Weise ausgeübt sein zu lassen, bis dieselbe im gesetzlichen Wege abgeändert worden sei.

Die Deputation zu den localstatutarischen Angelegenheiten hat darüber ein ausführliches Gutachten gegeben, worin nachgewiesen wird, daß gegen die Ansichten der Stadtverordneten durch eine Ministerialverordnung vom 22. Juni 1833 für Leipzig bestimmt worden ist, daß der Stellvertreter des Bürgermeisters mit dem Amtstitel Vicebürgermeister zu belegen und nach §. 204 der allgemeinen Städteordnung in gleicher Weise wie der Bürgermeister aus drei vom Stadtrath vorzuschlagenden Candidaten durch die Stadtverordneten zu wählen sei.

Nach Mittheilung der vielfachen Verhandlungen, welche darüber zwischen Stadtrath und Stadtverordneten gepflogen worden, fährt die Deputation fort:

„Es ergibt sich hieraus so viel mit Bestimmtheit:

daß in Gemäßheit localstatutarischer Feststellung der Stadtrath zu Leipzig aus einem Bürgermeister, einem Vicebürgermeister und sieben besoldeten Stadträthen zu bestehen hat, und daß sowohl der Bürgermeister als der Vicebürgermeister aus drei vom Stadtrath vorzuschlagenden Candidaten durch die Stadtverordneten zu wählen ist.

Diese von der Regierung bestätigte localstatutarische Bestimmung gilt so lange als gesetzliche Norm, als sie nicht auf gesetzlichem Wege abgeändert worden. Eine solche Abänderung kann aber nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern erfolgen.

Die Anträge des St.-R. Löwe sind nun auf Abänderung der jetzigen localstatutarischen Bestimmungen gerichtet und es fragt sich daher: ist eine solche Abänderung im städtischen Interesse nothwendig und zweckmäßig? und wenn sie das ist, erscheint sie auf dem vorgeschlagenen oder auf irgend einem andern Wege erreichbar? Ihre Deputation beantwortet diese Fragen in nachstehender Weise:

Die Ansichten, welche die Stadtverordneten bei den vielfachen Verhandlungen über diese Angelegenheit im Jahre 1832—1834 und später bei den erneuten Beratungen über definitive Feststellung des Localstatuts im Jahre 1846 und 1847 rücksichtlich der Wahl der Rathsmitglieder und namentlich des Vicebürgermeisters consequent geltend gemacht haben, scheinen auch jetzt noch festgehalten werden zu müssen. Die Städteordnung ist auf den Grundsatz der Selbstständigkeit der Gemeindeverwaltung basirt; dieser Grundsatz an sich ist nach der Ansicht Ihrer Deputation richtig, muß im Interesse des Staats und der Gemeinden festgehalten und ausgebildet werden. Die freie Wahl der städtischen Beamten durch die Gemeindevertreter ist eine nothwendige Consequenz die-

ses Grundsatzes; finden sich rücksichtlich dieser Wahl unnötige Beschränkungen, so erscheint es nothwendig, dieselben im gesetzlichen Wege zu beseitigen. Die jetzigen localstatutarischen Bestimmungen über die Wahl des Vicebürgermeisters enthalten eine solche Beschränkung und Ihre Deputation hält es daher im städtischen Interesse für zweckmäßig und nothwendig, daß dieselbe beseitigt werde. Sie scheint auch nicht im Geiste und Sinne der Städteordnung zu liegen und diejenige Auslegung der betreffenden Gesetzesstelle, welche die frühern Stadtverordneten fortwährend für die richtige gehalten haben, die aber bei der Endentscheidung durch die höhern Behörden nicht den Sieg davon getragen hat, gilt auch Ihrer Deputation als die richtigere; es scheint nämlich nach der St.-D. richtiger, bezüglich der Wahl des Stellvertreters des Bürgermeisters den Stadtverordneten das völlig freie Wahlrecht, ohne Vorschlag Seiten des Stadtraths, zuzugestehen. Auf den Namen Vicebürgermeister kommt hierbei natürlich wenig oder gar nichts an. Es wird immer ein Mitglied im Rathe da sein müssen, welches den Bürgermeister in den Directorialarbeiten unterstützt und beziehentlich vertritt. Da für diese Functionen eine bestimmte Befähigung erfordert wird, so wird dieses Rathsmitglied specielle für diese Stelle erwählt werden müssen (es wird also in seine Stelle nicht aufgerückt werden können) und es wird ihm ein höherer Gehalt als den übrigen zugebilligt werden müssen. Dieser letztere Grundsatz ist auch von den Stadtverordneten neuerdings noch anerkannt worden, als dieselben vor 1 1/2 Jahren bei der als Theil des Localstatuts geltenden und von der Regierung bestätigten Etablisirung der Gehalte der Rathsmitglieder demjenigen Rathsmitgliede, welches den Bürgermeister zu vertreten haben wird, mag dies nun Vicebürgermeister oder sonst wie heißen, einen etatmäßigen Gehalt von 2400 Thlr. auswarfen. Eine Abänderung dieser localstatutarischen Bestimmung über den Gehalt (welche übrigens nach §. 5 der St.-D. auch nur mit Genehmigung der Regierung erfolgen könnte) jetzt zu beantragen, scheint um so weniger ein Grund vorhanden, als die Verhältnisse und Erwägungen, welche für das Collegium vor kurzer Zeit bei dieser Etablisirung maßgebend waren, jetzt noch unverändert dieselben sind. In der Gehaltsfrage wird also das Collegium keine Veranlassung haben, eine Abänderung seiner eigenen, erst kürzlich gefaßten Beschlüsse zu beantragen und wie es hier bei seinen bisherigen Ansichten stehen zu bleiben haben wird, ebenso wird es in Bezug auf die Wahl des den Bürgermeister vertretenden Rathsmitgliedes bei seinen früheren Ansichten verharren und deshalb auf eine Abänderung der jetzt gesetzlichen Geltung habenden Bestimmungen hinarbeiten müssen, um so mehr, als diese Abänderung nach der consequent festgehaltenen Ansicht des Collegiums ganz im Sinne und Geiste der St.-D. zu liegen scheint.

Von diesem Gesichtspuncte aus glaubt die Deputation auf die erste der beiden obigen Fragen: ist eine Abänderung der jetzigen localstatutarischen Bestimmungen über die Wahl des Vicebürgermeisters im städtischen Interesse zweckmäßig und nothwendig? unbedingt mit Ja! antworten zu müssen.

Die zweite Frage ist nun: ist diese Abänderung auf dem vom Antragsteller vorgeschlagenen oder auf irgend einem andern Wege erreichbar? In dieser Beziehung theilt Ihre Deputation die Ansicht, welche Deputation und Plenum im Jahre 1835 aussprachen, daß nämlich eine nochmalige Gegenvorstellung gegen die Feststellung dieser localstatutarischen Bestimmung nichts fruchten würde, und zwar gerade jetzt viel weniger, als zu irgend einem andern Zeitpunkte. Wollte man aber die jetzt gewünschte Abänderung von der definitiven Feststellung und Bestätigung des ganzen Localstatuts abhängig